



Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin HR Dr. Maria-Charlotte Mautner-Markhof in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **EliteMedianet GmbH**, 20457 Hamburg, Am Sandtorkai 50, vertreten durch Georg S. Mayer, Rechtsanwalt GmbH in 1010 Wien, wegen EUR 36.000,-- s.A. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

- 1.) Die **beklagte Partei** ist schuldig, es zu **unterlassen**,
 - a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Fernabsatz in Österreich, insbesondere bei Geschäftsabschlüssen im Internet - wie unter der Seite www.elitepartner.at - gegenüber Konsumenten mittels Erklärungsfiktion von einer automatischen Vertragsverlängerung auszugehen und damit den Verbrauchern die Kündigung des Vertrages zu verweigern, obwohl die Verlängerungsklausel bereits in den AGB der Beklagten gesetzwidrig ist und gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG verstößt;
 - b) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Fernabsatz in Österreich, insbesondere bei Geschäftsabschlüssen im Internet - wie unter der Seite www.elitepartner.at - gegenüber Konsumenten mittels Erklärungsfiktion von einer automatischen

Vertragsverlängerung auszugehen, obwohl die Informationspflichten nach § 6 Abs 1 Z 2 KSchG nicht eingehalten werden, indem Verbraucher nicht nochmals bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung ihres Verhaltens besonders hingewiesen werden und diesen zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist eingeräumt wird;

c) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Fernabsatz in Österreich, insbesondere bei Geschäftsabschlüssen im Internet - wie unter der Seite www.elitepartner.at - Konsumenten zu suggerieren, eine Vertragsauflösung zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit wäre nur unter vom Unternehmer vorgegebenen Bedingungen möglich, wie zum Beispiel, dass sich die Konsumenten dazu bereit erklären, ihre Kennenlerngeschichte sowie ein Bild zur Veröffentlichung in der Rubrik „Erfolgsgeschichten“ zu schicken, obwohl der Vertrag auf bestimmte Dauer mangels einer rechtskonformen Erklärungsfiktion gemäß § 6 Abs 1 Z 2 KSchG zum vereinbarten Endtermin automatisch endet;

oder sinngleiche Praktiken anzuwenden.

2) Die **beklagte Partei** ist ferner schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 5.688,08 (darin enthalten EUR 727,68 an USt und EUR 1.322,-- an Barauslagen) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu **ersetzen**.

3) Der **klagenden Partei** wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des

redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

Entscheidungsgründe:

Die **Klägerin** beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte vor auf Grund von § 29 KSchG aktivlegitimiert zu sein. Die Beklagte betreibt die Webseite www.elitepartner.at und bietet eine Onlinepartnerbörse, sohin die Dienstleistung der Partnervermittlung über das Internet im gesamten Bundesgebiet an und sei zu HRB 89338 im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg protokolliert. Sie betreibt somit Fernabsatz und E-Commerce iSd § 1 ECG. Auf Grund ihrer Tätigkeit sei die Beklagte Unternehmer iSd § 1 KSchG und trete in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern iSd § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt.

Sie wende nachstehende Praktiken an, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Sie setze diese Verstöße im Massengeschäft gegenüber einer Vielzahl von Verbrauchern ein, sodass auch das Tatbestandsmerkmal der „Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen der Verbraucher“ erfüllt sei.

So schreibe die Beklagte ihre Kunden dahingehend an, dass sie von einer automatischen Verlängerung der auf bestimmte Zeit geschlossenen Verträge durch Nichtkündigung ausgehe; sie unterstelle also die Wirksamkeit einer vereinbarten Erklärungsfiktion. Die von der Beklagten vorgesehene automatische Vertragsverlängerung bei nichterfolgter schriftlicher Kündigung sei unzulässig und bereits dem Grunde nach rechtswidrig als Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 2 KSchG. Außerdem informiere die Beklagte die Kunden bei Beginn der

hierfür vorgesehenen Frist nicht über die Konsequenz des Schweigens als Zustimmung zur Verlängerung des Vertrages. Auch sehen die AGB der Beklagten eine derartige Verpflichtung der Beklagten zu einem gesonderten Hinweis nicht vor. Die Bestimmungen zur automatischen Vertragsverlängerung werde den Konsumenten auch erst nach Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht, weswegen sie gar nicht Vertragsbestandteil sei. Anstatt, dass der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer automatisch ende, gehe die Beklagte trotz nicht rechtswirksamer Vertragsverlängerung von verlängerten Verträgen aus und mache Ansprüche aus derartigen Verträgen über die ursprünglich vereinbarte Laufzeit hinaus geltend.

Konsumenten, die mangels Kenntnis über die Rechtswidrigkeit der vereinbarten Erklärungsfiktion und mangels rechtzeitiger Information über die Bedeutung der Unterlassung einer Kündigung den Vertrag „verspätet“ kündigen wollen, werde mitgeteilt, dass sich wegen verspäteter Kündigung der Vertrag „wie vertraglich vereinbart“ um einen weiteren Zeitraum verlängere, außer die Konsumenten erklären sich bereit, ihre Kennenlerngeschichte und ein Foto in der Rubrik „Erfolgsgeschichten“ zu veröffentlichen. Mit dieser Vorgehensweise werde den Konsumenten die oben dargestellte wahre Rechtslage verschleiert, was einen Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG bedeute.

Die Beklagte setze das inkriminierte Verhalten im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern laufend, sodass Wiederholungsgefahr bestehe. Überdies sei die Beklagte der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung iSd § 28 Abs 2 KSchG nicht nachgekommen, was als Indiz für das Vorliegen von Wiederholungsgefahr zu werten sei.

Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, um über die wahre Sach-

und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern. Insbesondere habe der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen oder bestimmte Geschäftspraktiken gesetz- bzw. sittenwidrig sind. Die Beklagte übe ihre Tätigkeit über das Internet aus, diese sei somit nicht regional beschränkt, weshalb die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der bundesweit erscheinenden "Kronen-Zeitung" notwendig sei.

Die von der Beklagten vorgenommene Änderung der AGB sei irrelevant, zumal die Beklagte ihre AGB erst nach Erhalt des Abmahnschreibens geändert habe, auch gelten die „alten“ AGB für die bereits abgeschlossenen Vertragsverhältnisse. Außerdem sei die neue Fassung der AGB aus denselben Gründen wie die alte Fassung unzulässig.

Zwar werde zugestanden, dass die Ausdrücke der AGB in Beilage ./A und ./B von der Webseite www.elitepartner.de stammen, jedoch sei unter Punkt 1. der AGB der Beilage ./A und ./B eine Geltung dieser AGB auch für Nutzer der Top Level Domain www.elitepartner.at normiert, weshalb diese AGB auch auf eine Geltung für Geschäftsabschlüsse in Österreich ausgerichtet seien.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und brachte im Wesentlichen vor, dass die Beklagte ihre AGB bereits vor Klagseinbringung, freigeschaltet seit 19.01.2012, geändert habe. Die Beklagte habe zudem der Klägerin mit 09.01.2012 vorgeschlagen eine sprachlich abgestimmte strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, sodass keine Wiederholungsgefahr vorliege.

Zumal die Klägerin ihren Standpunkt mit einer Korrespondenz, die bei Klagseinbringung schon älter als sechs Monate war, untermauere, wende die Beklagte im Hinblick auf § 20 UWG Verjährung eines darauf gegründeten wettbewerbsrechtlichen

Unterlassungsanspruchs ein.

Beweis wurde aufgenommen durch die Urkunden (Beilage ./A-./E sowie ./1-./5)

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht unter Berücksichtigung des unstrittigen Parteivorbringens nachfolgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Die Klägerin ist eine gesetzlich anerkannte Konsumentenschutzeinrichtung.

Die Beklagte betreibt unter der Webseite www.elitepartner.at eine Online-Partnerbörse und bietet Internetnutzern die Dienstleistung der Partnervermittlung an. Sie tritt im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträge und verwendet dabei Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die sie immer wieder aktualisiert. In den verfahrensrelevanten AGB, abrufbar über www.elitepartner.de (gültig ab 20.07.2011; Beilage ./A) befand sich folgende Klausel in 1. über den Gegenstand:

„Die Firma EMN betreibt verschiedene Teledienste und Medienservices z.B.:

www.elitepartner.de, www.elitepartner.at, www.elitepartner.ch

Diese AGB gelten für alle Nutzer der o.g. EMN Teledienste und Medienservices.“

Punkt 7. dieser AGB über die Kündigung lautet:

„Das Mitglied hat das Recht, den Vertrag - insbesondere zur Abwendung der automatischen Verlängerung - unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist (Rubrik „Preise und Leistungen“) mit Wirkung zu dem vereinbarten Vertragsende zu kündigen.“

In Fälle, in denen Konsumenten verspätet kündigen und sich dadurch die Verträge verlängern, bietet die Beklagte die Möglichkeit an, einen früheren Kündigungstermin zu akzeptieren,

sofern sich diese Konsumenten bereit erklären ihre Kennenlerngeschichte und ein Foto in der Rubrik „Erfolgsgeschichten“ zu veröffentlichen (Beilage ./C).

Der mit Schreiben vom 13.12.2011 an die Beklagte gerichteten Aufforderung, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bis spätestens 09.01.2012 abzugeben, kam diese nicht nach.

Die Beklagte änderte in der Folge ihre AGB, gültig ab 19.01.2012 (Beilage ./1).

Zu den getroffenen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund den in Klammern angeführten Urkunden, sowie aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich - soweit der Sachverhalt nicht ohnedies außer Streit stand - auf die unbedenklichen Urkunden. Der Sachverhalt war im Wesentlichen unstrittig. Da nunmehr allein Rechtsfragen zu klären waren, bedurfte es der Aufnahme sonstiger Beweise - etwa einzuvernehmender Zeugen - nicht und waren diesbezügliche Anträge abzuweisen.

Rechtlich folgt:

Gemäß Art 6 Abs 1 Rom II-Verordnung ist auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Sohin ist im klagsgegenständlichen Fall österreichisches Wettbewerbsrecht anzuwenden, zumal die Beklagte durch ihr Verhalten die kollektiven Interessen der österreichischen Konsumenten beeinträchtigt, da sie mit diesen laufend in rechtsgeschäftlichen Kontakt tritt und Verträge abschließt.

Die Klägerin ist gemäß § 29 KSchG für Verbandsprozesse aktivlegitimiert.

Die Passivlegitimation der Beklagten ergibt sich aus ihrer

Tätigkeit als Dienstleistungsunternehmen, das laufend mit Verbrauchern iSd KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt tritt, Leistungen anbietet und Verträge unter Verwendung von AGB abschließt.

Gemäß § 28 Abs 1 KSchG kann jeder, der im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt, auf Unterlassung geklagt werden.

§ 28a Abs 1 KSchG erweitert den Anwendungsbereich des § 28 KSchG auf sonstige Handelspraktiken im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern, die ua im Zusammenhang mit Abschlüssen im Fernabsatz oder mit Diensten der Informationsgesellschaft im elektronischen Geschäftsverkehr gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstoßen und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigen.

Zu prüfen ist, ob die inkriminierte Klausel in den AGB der Beklagten gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und folglich zu einer Unterlassungsklage berechtigt.

Zumal in den AGB der Beklagten (./A) unter Punkt 1. eine Geltung dieser AGB auch für Nutzer der Website www.elitepartner.at normiert wird, sind diese AGB für Geschäftsabschlüsse in Österreich maßgeblich.

§ 6 Abs 1 KSchG bestimmt, dass gemäß § 6 Abs 1 Z 2 KSchG Vertragsbestimmungen im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB nicht verbindlich sind, nach denen, ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist.

Wendet man diese Bestimmung auf den festgestellten Sachverhalt an, ergibt sich, dass es sich bei der von der Beklagten

verwendeten automatischen Vertragsverlängerung um eine Erklärungsfiktion im Sinne des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG handelt (2 Ob 523/85). In den AGB der Beklagten erfolgt jedoch keine diesbezügliche Vereinbarung, zumal weder in den AGB, noch in der Rubrik „*Preise und Leistungen*“ entsprechende Fristen enthalten sind, der Konsument zudem auf die Verlängerung im Falle seines Schweigens, sowie darüber, dass er durch die Beklagte noch einmal separat auf diese Wirkung hingewiesen wird, aufgeklärt wird. Sohin entspricht die von der Beklagte verwendete Klausel nicht den Erfordernissen des § 6 Abs 1 Z 2 KSchG und ist das Verhalten der Beklagten, welche in der Folge von einer rechtswirksamen Verlängerung des Vertrages ausgeht und dem Verbraucher die Kündigung verweigert, gemäß § 28 a Abs 1 KSchG gesetzwidrig und beeinträchtigt die allgemeinen Interessen der Verbraucher.

§ 6 Abs 3 KSchG bestimmt, dass eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam ist, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Eine Klausel verstößt dann gegen § 6 Abs 3 KSchG, wenn von ihr die Gefahr ausgeht, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher bei der Vertragsabwicklung von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird (4 Ob 28/01y). Auch müssen die in den AGB enthaltenen Bestimmungen vollständig sein, um dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG zu entsprechen.

Dadurch, dass die Beklagte weder in Punkt 7. ihrer AGB noch an anderer Stelle in ihren AGB, auf die vereinbarten Kündigungsfristen, auf das vereinbarte Vertragsende, sowie auf die automatische Vertragsverlängerung hinweist, lässt sie den Konsument diesbezüglich im Unklaren. Auch erscheint die von der Beklagten in den AGB vorgenommene Darstellung der automatischen Vertragsverlängerung unvollständig, zumal in den AGB keine näheren diesbezüglichen Informationen enthalten sind.

Somit werden den Konsumenten die Regelungen zur automatischen Vertragsverlängerung bei Vertragsabschluss nicht den

Anforderungen des § 6 Abs 3 KSchG entsprechend zur Kenntnis gebracht, weshalb diese Bestimmungen auch nicht Vertragsinhalt werden.

Dadurch, dass die Beklagte ihren Kunden suggeriert, dass das Vertragsverhältnis weiterbesteht und gültig verlängert wurde und dieses Vertragsverhältnis vielmehr nur unter von der Beklagten vorgegebenen Bedingungen, wie die Veröffentlichung eines Bildes und der Kennenlerngeschichte in der Rubrik „Erfolgsgeschichten“, aufgelöst werden kann, verschleiert die Beklagte die wahre Rechtslage und verstößt gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Der Unterlassungsanspruch nach § 28a Abs 1 KschG setzt Wiederholungsgefahr voraus. Diese ist anzunehmen, solange nicht besondere Umstände sie als vollständig beseitigt erscheinen lassen. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr wird nur entkräftet, wenn der Beklagte besondere Umstände darlegt, die eine Wiederholung als ausgeschlossen oder doch zumindest äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen (*Wiltschek, UWG⁷ § 14 E 100,102*). Zudem ist im Allgemeinen Wiederholungsgefahr anzunehmen, wenn sich der Beklagte dem Unterlassungsbegehren des Klägers nur tatsächlich fügt, ohne dessen Rechtsstandpunkt anzuerkennen oder eine verbindliche Unterlassungszusage zu geben (*Wiltschek, UWG⁷ § 14 E 143*). Die von der Beklagten vorgenommene Änderung ihrer AGB, gültig ab 19.01.2012, vermag das Bestehen einer Wiederholungsgefahr nicht zu beseitigen, zumal die Beklagte gegenüber der Klägerin eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bis dato nicht abgegeben hat. Soin kann bloß von einer tatsächlichen Fügung, veranlasst durch das Einschreiten der Klägerin, und nicht von einer Anerkennung des Rechtsstandpunktes der Klägerin gesprochen werden.

Dass die Beklagte eine Änderung ihrer AGB vornahm, kann zwar als stillschweigende „Zusage“ von künftigen Störungen Abstand nehmen zu wollen, gedeutet werden, jedoch reicht eine solche „Zusage“ insbesondere dann nicht aus, wenn diese Erklärung, so

wie im gegenständlichen Fall, nur unter dem Druck eines drohenden Prozesses - Gegenteiliges konnte die Beklagte nicht unter Beweis stellen - vorgenommen wurde (4 Ob 302/02v). In 8 Ob 110/08x stellt der OGH klar, dass eine bloße Änderung der Geschäftsbedingungen, die zudem keine Gewähr dafür bietet, dass sich das Unternehmen nicht für bereits bestehende Verträge auf eine frühere Fassung beruft, keinesfalls ausreicht, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

Sohin ist nach Ansicht des Gerichtes eine zukünftige Verwendung von, dem KSchG zuwiderlaufenden, AGB durch die Beklagte nicht ausgeschlossen, weshalb das Vorliegen von Wiederholungsgefahr zu bejahen war.

Gemäß § 20 UWG verjähren Unterlassungsansprüche nach diesem Gesetz sechs Monate, nachdem der Anspruchsberechtigte von der Gesetzesverletzung und von der Person des Verpflichteten erfahren hat; ohne Rücksicht darauf drei Jahre nach der Gesetzesverletzung. Zumal diese Norm für Ansprüche nach §§ 28, 28a KSchG nicht zur Anwendung kommt (*Krejci in Rummel*³, KSchG § 30 [Rz 21]), war der Verjährungseinwand der Beklagten wegen § 20 UWG zu verwerfen und dem Unterlassungsbegehren im vollen Umfang stattzugeben.

Voraussetzung für eine Urteilsveröffentlichung ist das „berechtigte Interesse“ an der Urteilsveröffentlichung (§ 25 Abs 3 UWG iVm § 30 Abs 1 KSchG). Dieses liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw. sittenwidrig sind. Durch die Aufklärung wird die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen (2 Ob 153/08a; RIS Justiz RS 0121963). Dies gilt nach der Rechtssprechung insbesondere, aber nicht nur, für jene

Verbraucher deren Verträgen mit der Beklagten die klagsgegenständlichen Klauseln zugrunde gelegt worden sind (2 Ob 153/08a). Die Veröffentlichung hat demnach den Zweck, den Rechtsverkehr im Allgemeinen zu erreichen und zu informieren.

Bei der Veröffentlichung hat das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen zu beurteilen, ob die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere ein berücksichtigungswürdiges Interesse der siegreichen Partei, das Veröffentlichungsbegehren rechtfertigen.

Im hier vorliegenden Fall tritt bzw. steht die Beklagte mit einem sehr großen Kreis von Konsumenten in einer Geschäftsbeziehung - die Beklagte gibt auf ihrer Homepage an drei Millionen Mitglieder zu haben (Beilage ./D). Allein aus diesem Grund liegt schon ein berechtigtes Interesse an einer Urteilsveröffentlichung vor.

Die Urteilsveröffentlichung sorgt dafür, dass auch ein entsprechend großer Verbraucherkreis erfasst und informiert werden kann, um somit den Informationsstand der Verbraucher zahlenmäßig zu erweitern.

Das berechtigte Interesse für die Urteilsveröffentlichung ist somit unzweifelhaft gegeben.

Um sicherzustellen, dass eine möglichst hohe Zahl von Verbrauchern über den Verstoß aufgeklärt werden und so ihre Rechte gegenüber der Beklagten wahrnehmen können, ist die Wahl eines bundesweiten Medium mit hoher Auflagezahl angemessen.

Die Veröffentlichung des Urteilsbegehrens im begehrten Umfang ist sohin berechtigt.

Die **Kostenentscheidung** gründet sich auf § 41 ZPO, wonach die vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Da die Klägerin mit ihrem Klagebegehren vollständig obsiegt hat, war der Beklagten der Ersatz der Prozesskosten aufzutragen.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Gerichtsabteilung 18, am 16.05.2012

HR Dr. Maria-Charlotte Mautner-Markhof

Richterin

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG